

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Verwaltung  
und Verwaltungsstrukturreform  
Herrn Klaus Stallmann  
Mitglied des Landtags  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Datum  
03.12.03

**Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen  
Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-  
Westfalen**

**hier: Zukunft von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberfraktion in der  
Verbandsversammlung**

Sehr geehrter Herr Stallmann,

für Ihre Beratung des o.a. Gesetzes möchten wir in Abstimmung mit den IHK darauf hinweisen, dass der Entwurf unter dem Missverhältnis größerer Zuständigkeit des Regionalverbands Ruhrgebiet für Wirtschaftsförderung und Strukturpolitik, aber sinkender Beteiligung der Wirtschaft, also der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, am Regionalverband leidet.

Lediglich sechs auf Vorschlag von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften gewählte beratende Mitglieder sollen künftig der Verbandsversammlung angehören - gegenüber bisher zehn beratenden Mitgliedern nach § 9 Abs. 6 KVRG plus pro Ausschuss weiteren mindestens zwei sachkundigen, aus der Wirtschaft vorgeschlagenen Bürgern gem. § 17 Abs. 3 KVRG.

Schwerer als die Reduzierung der Quantität wiegt die Reduzierung der Qualität wirtschaftlicher Beteiligung: Nach dem KVRG haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Mitglieder der

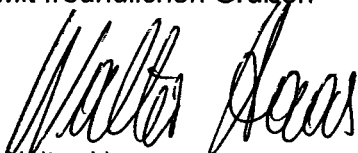
Verbandsversammlung Fraktionen gebildet. Diese Fraktionen haben maßgebliche Impulse für die wirtschaftliche Erneuerung des Ruhrgebietes gegeben, z. B. sei hier auf das Ruhr-Memorandum der Arbeitnehmerfraktion von 1997 und auf ihren Aktionsplan Ruhr von 2000 verwiesen, die grundlegend für die heutigen Kompetenzfelder des Wachstums- und Beschäftigungspakts Ruhr waren. Art. V § 11 Abs. 6 in der Neufassung des Entwurfs nimmt den beratenden Mitgliedern aus der Wirtschaft diesen Fraktionsstatus, der danach nur noch stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung möglich ist.

Die Industrie- und Handelskammern des Ruhrgebiets und der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW, haben in ihren Stellungnahmen zum Gesetzentwurf vorgeschlagen, dass weiterhin die auf Vorschlag der Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern und Arbeitgeberverbände gewählten, beratenden Mitgliedern der Verbandsversammlung Fraktionen bilden.

Es fällt uns schwer zu begreifen, warum der Gesetzgeber dieses bewährte Instrument von Wirtschaftsnähe und Sozialem Dialog aufgibt. Wenn dies jedoch sein politischer Wille ist, dann schlagen wir vor, wenigstens in Art. V § 10 Abs. 9 als neuen Satz 2 hinzuzufügen: „Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind sie Fraktionen gleichgestellt.“

Im Interesse eines respektvollen Umgangs mit den pluralen und demokratischen Strukturen der vorschlagenden Institutionen läge zudem die Streichung von Art V § 10 Abs. 9 Satz 4.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Haas

gleichlautende Schreiben an:

Herrn Klaus Strehl MdL  
Herrn Jürgen Thulke MdL